- 1. 1. Bur Frage der Umwandlung des ursprünglich burgerlichrechtlichen Dienstverhältnisses eines städtischen Angestellten in ein Beamtendienstverhältnis in Breußen.
- 2. Was ist unter "vorübergehender Dienstleistung" im Sinne des § 56 Nr. 6 der preußischen Städteordung vom 30. Mai 1853 zu verstehen?
- 3. Durften die Stadtgemeinden schon vor Geltung des preußischen Kommunalbeamtengesetes vom 30. Juli 1899 für Dienste nicht obrigkeitlichen Inhalts in der städtischen Berwaltung Anstellungen durch bürgerlichrechtlichen Bertrag bewirfen?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1912 i. S. Sch. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. III. 171/12.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbit.

Auf Grund einer Verfügung des Magistrats vom 3. März 1898 trat der Kläger als Architekt in den Dienst der Beklagten. Er sollte nach der Verfügung "für vorübergehende Bauarbeiten privatsdienstlich (§§ 869 und 894 flg. T. I Tit. 11 des Allgemeinen Landsrechts)" gegen eine nachträglich zahlbare Remuneration von 6 M tägzlich unter Festsetung einer beiderseits mit vierwöchiger Frist zulässigen Kündigung angenommen werden. Unter dem 4. April 1910 kündigte die Hochbaudeputation dem Kläger das Dienstwerhältnis dergestalt, daß sein Ausscheiden aus dem Dienste vier Wochen nach der Zusstellung der Kündigung erfolgte. Nach Erschöpfung der Berwaltungszinstanzen erhob der Kläger, der die Kündigung für unstatthaft hielt, Klage. Er beantragte: die Beklagte zu verurteilen, an ihn als lebenszlänglich angestellten Beamten der Stadtgemeinde B. ein Gehalt von 330 M monatlich, laufend vom 1. Mai 1910 ab so lange, dis er

seine 65. Lebensjahr erreicht habe, von diesem Tage an aber den entsprechenden Bensionsbetrag, eintretendenfalls auch an seine Witwe und seine Kinder die gesetzlich bestimmten Witwens und Waisengelder zu zahlen. Er behauptete, daß sich seine ursprüngliche Beschäftigung auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrags für vorübersgehende Bauarbeiten in eine lebenslängliche Anstellung als Beamter der Beklagten umgewandelt habe. Dafür spreche unter anderem die lange Dauer und die Art seiner Beschäftigung, die Erteilung eines Reisestipendiums sowie die monatliche Auszahlung seines Gehalts.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht wies, abgesehen von einem jett nicht mehr in Betracht kommenden Anspruche, die Berufung zurück. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht hat zunächst untersucht, ob der Kläger, wenn man zuvörderst von der vor dem 1. April 1900 liegenden Zeit absehe, nach den seit diesem Zeitpunkte geltenden Vorschriften als Beamter angestellt worden sei. Diese Frage verneint es. Das Kommunalbeamtengeset habe den Zweck versolgt, für die Anstellung von Kommunalbeamten für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, und unter Beseitigung der von der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Gegensate zu der des Oberverwaltungsgerichts zugelassenen Anstellung durch eine aus schlüssissen Handlungen abgeleitete Willenssidereinstimmung ein sestes Kennzeichen für die Anstellung in der Ausschändigung einer Anstellungsurkunde einzusühren. In dieser seit dem 1. April 1900 allein zulässigen Form sei der Kläger nicht angestellt worden.

Aber auch für die Zeit vor dem 1. April 1900 hat das Gericht angenommen, daß der Kläger nicht als Beamter angestellt worden sei. Daß der Magistrat der Beklagten den Willen gehabt hätte, den Kläger schon damals als Beamten anzustellen, sei nach den sestsstehenden Umständen völlig ausgeschlossen. Ohne die Willensübereinstimmung beider Teile aber hätte sich die Anstellung nicht vollziehen können. Degenüber der Meinung des Klägers, daß er tatsächlich Beamtendienste von Ansang an geseistet habe, führt das Gericht aus: nicht jede Dienstleistung, die dem Interesse der Stadt diene oder für die Wohlsahrt der Einwohner bestimmt sei, sei eine öffentlichrechtliche.

Das gelte namentlich von Diensten in industriellen, technischen, wirtsschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen Betrieben, soweit die bestressen Personen nicht etwa eine kommunale Verwaltungstätigkeit ausübten. Abgesehen von diesen Personen bestehe daher in bezug auf die in solchen Betrieben Beschäftigten für die Gemeinden keine Verpslichtung, sie nach § 56 der Städteordnung als lebenslängliche Beamte oder überhaupt als Beamte anzustellen.

Außerdem aber — so führt das Gericht schließlich aus — wäre der Zeitraum der Beschäftigung des Klägers vom März 1898 die zum 1. April 1900 viel zu kurz, als daß daraus auf einen Anstellungs-willen der Beklagten überhaupt geschlossen werden könnte, zumal da der Kläger zunächst ausdrücklich nur für vorübergehende Diensteleistungen angenommen worden sei.

Diese Begründung des Berufungsurteils, die ben erften und von der Revision allein betroffenen Rlagegrund der Unstellung des Rlägers als Beamten, und zwar als lebenslänglich angestellten Beamten ber Beklagten betrifft, lagt feinen Rechtsirrtum erkennen. Die Grundfage, die bas Reichsgericht für bas Recht vor Geltung bes Rommunalbeamtengesetes bom 30. Juli 1899 über den Begriff und die Boraussenungen ber Anstellung eines ftäbtischen Beamten im Sinne bes § 56 ber Stäbteordnung vom 30. Mai 1853 aufgestellt hat, sind in bem Urteile bes 4. Zivilsenats vom 10. Februar 1896 (Entsch. des RG.'s in Rivils. Bb. 37 S. 225) niedergelegt und haben dann der ferneren Rechtsprechung dieses Senats in den Urteilen vom 4. Januar 1900, Rep. IV 283/99, vom 1. Oftober 1900, Rep. IV. 164/00 und Rep. IV. 165/00, vom 19. November 1900, Rep. IV. 229/00, und vom 28. Januar 1901, Rep. IV. 303/00, zur Richtschnur gebient. Darin ist für einen ähnlichen Kall wie den porliegenden anerkannt: es sei anzunehmen, daß es sich anfänglich nur um ein Dienstverhältnis im bürgerlichrechtlichen Sinne gehandelt habe, und daß bei der Annahme des dortigen Klägers, eines Bureauhilfearbeiters, ber Wille bes Magiftrats nicht auf die Berftellung eines bauernben Dienstverhaltniffes gerichtet gewesen fei. Aus ber Ratur ber Sache ergebe sich, bag vorläufig wohl nur eine probeweise Beschäftigung des Klägers beabsichtigt gewesen sei, die sich als solche schon als eine nur vorübergehende habe kennzeichnen müssen, und ber beshalb auch ber Magiftrat einseitig habe ein Ende fegen tonnen.

Die gleiche Auffassung habe jedoch nach Lage des Falles nicht für die volle Dauer ber Tätigkeit des Klägers im Dienste ber städtischen Bermaltung, die fich auf einen Zeitraum von faft elf Jahren erstreckt habe, Raum gewinnen können. Bielmehr rechtfertige sich die Unnahme, daß fich im Laufe ber Jahre die Dienstftellung bes Rlägers 311 der Beklagten in ein Beamtendienstverhältnis im öffentlichrecht= lichen Sinne umgeftaltet habe, und zwar in ein folches, beffen bauernber Bestand gewollt sei. Er sei ununterbrochen in den verschiedenen Aweigen der städtischen Verwaltung beschäftigt worden. Es feien ihm Geschäfte übertragen worden, Die gur Forderung und Durchführung staatlicher und städtischer Aufgaben bestimmt gewesen seien. Dabei habe es sich um Obliegenheiten gehandelt, Die ber Regel nach von Beamten verfeben murben, und zwar von Beamten, die auch im Sinne ber Beklagten angeftellte Gemeindebeamte feien, und die bom Klager geleifteten Dienfte feien obrigfeitlichen Inhalts gewesen.

Wendet man diese Grundsäte auf den vorliegenden Kall an, ip tann junächft bahingeftellt bleiben, ob bie Dienste, ju benen ber Rläger angenommen war, überhaupt folche waren, die der Regel nach bon angestellten Beamten verseben werben. Denn bag fie an fich nicht "obrigfeitlichen Inhalts" waren, bedarf feiner Darlegung, und auch wenn man jene weitere Frage bejahen konnte, murbe bennoch nicht anzunehmen fein, daß ber Rlager bis gum 30. Mara 1900 bereits als Beamter ber Beklagten, also nicht mehr auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Dienstvertrags, fonbern in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis angestellt worben mare. Denn mit Recht hat bas Berufungsgericht ausgesprochen, bag ber Beitraum ber Beschäftigung bes Rlagers vom Marg 1898 bis jum 1. April 1900 viel zu furz gewesen sei, als daß baraus ber Anstellungswille ber Beklagten überhaupt hergeleitet werben konnte - gang abgeseben bavon, ob der Magistrat wirklich ben Willen gehabt habe, bem Kläger, ber keine kommunale Verwaltungstätigkeit, sondern nur eine folche als Techniter im Baubetrieb ausgeübt habe, Beamteneigenschaft zu verleihen. Denn gerade die beträchtliche Zeitbauer, die bas Dienstverhältnis in dem Falle ber Entscheidung vom 10. Februar 1896 bereits gewährt hatte, war einer ber wesentlichen Umstänbe, auf die damals die Annahme gestütt wurde, daß sich die ursprünglich als bürgerlichrechtliches Dienstverhältnis begonnene Stellung bes bamaliaen Rlägers in ein Beamtenbienstverhältnis umgewandelt habe.

Die Revision behauptet freilich, der Kläger sei von Anfang an nicht "zu einer vorübergehenden Dienstleistung" im Sinne des § 56 Städted. berufen worden. Darunter sei nur eine Anstellung auf bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Geschäft zu verstehen, dessen Dauer ungewiß sei. Sie beruft sich dasür auf eine Stelle aus den Verhandlungen der Kommission der ersten Kammer:

"Wo es sich um ein in bestimmter ober unbestimmter Frist sich abwickelndes Geschäft handelt, kann es kein Bedenken haben, die Anstellung auch nur auf die Zeit dieses Geschäfts zu bewirken, oder, sofern es darauf ankommt, einen Beamten durch probeweise kommissarische Beschäftigung zunächst in seiner Beschäftigung kennen zu sernen, wird es ebenso gerechtsertigt sein, ihn vorläusig nur auf Probe und somit auf Kündigung zu stellen."

Selbst wenn man aber in biesem Sinne bie Worte bes Befetes auslegt: "soweit es sich nicht um vorübergebenbe Dienftleiftungen handelt". fo tann nicht bezweifelt werden, daß bas Dienstverhältnis bes Rlägers bei ber Betlagten, gang abgesehen von feiner burgerlich= rechtlichen Natur, minbestens in ben ersten Jahren unter biese Musnahmebestimmung bes § 56 Mr. 6 gefallen ift. Denn nach bem Schreiben bes Magistrats vom 3. Marg 1898 follte ber Rläger von dem Magistrate "für vorübergebende Bauarbeiten privatdienstlich (§§ 869 und 894 flg. T. I Tit. 11 bes Allgemeinen Lanbrechts)" angenommen werben. "Die vorübergehenden Bauarbeiten" aber, ju benen er hiernach minbestens für die ersten Jahre seiner Beschäftigung im Dienste der Beklagten angenommen wurde, konnten sehr wohl in dieser allgemeinen Weise bezeichnet werden, insbesondere dann, wenn noch nicht feststand, welche einzelnen Bauten — es follen hauptsächlich Schulhäuser und Babeanstalten gewesen sein — junächst ausgeführt und bei welchen gerade ber Rlager beschäftigt werben follte. Natur seiner Tätigkeit als einer solchen, die damals nur als eine vorübergehende gedacht war, wurde davon nicht berührt, und sie fand eben ihren Ausdruck noch besonders darin, daß beiden Teilen eine Rundigung bes Dienftverhaltniffes mit vierwöchiger Frift zusteben follte. Gerade in dem Borbehalte des Kündigungsrechts auch für den Kläger selbst kam daneben auch der bürgerlichrechtliche Charakter des Dienstverhältnisses zum Ausbrucke.

Es tann aber überhaupt nicht anerkannt werden, bag es unter ber Herrschaft ber Städteordnung vom 30. Mai 1853 vor Gintritt ber Geltung bes Rommunalbeamtengesetes vom 30. Juli 1899 ben Stadtgemeinden verwehrt gemesen mare, für Leistungen, wie fie bem Rläger oblagen, die erforderlichen Kräfte im allgemeinen statt im Bege ber Anftellung als Beamte im Bege bes burgerlichrechtlichen Dienstwertrags zu gewinnen. Nicht nur auf bem Gebiete ber mechanischen Dienstleistungen, sondern auch auf dem der Technit und felbft ber wiffenschaftlichen Tätigkeit gibt es und gab es eine Reihe von Tätigkeiten, die entgeltlich geleiftet werben und für die von jeher die Stadtgemeinden die geeigneten Bersonen im Bege des ausgelbrochen bürgerlichrechtlichen Dienftvertrags angenommen haben. Es fei nur barauf hingewiefen, bag in fleineren Stäbten, Die aber immerhin ein eigenes Krankenhaus besithen, bie erforberlichen Arzte burch einen folchen Vertrag angestellt werden und von jeher angeftellt wurden, ferner fei an die Stellung der Ratsmaurer- und Ratszimmermeister in großen Städten erinnert, die der Regel nach lediglich burch Brivatbienftvertrag begründet wird und begründet wurde. Bal. hierzu Dertel, Die Städteordnung, 5. Aufl., zu § 56 Dr. 6 S. 349 unter c Abs. 2. Schlechterbings mit Beamten, und zwar mit lebenslänglich angestellten Beamten, muffen bagegen nach § 56 Dr. 6 ber Städteordnung alle biejenigen Stellen befest werben, beren Inhaber obrigfeitliche Obliegenheiten, wenn auch untergeordneter Art, zu erfüllen haben. Zwischen beiben Gruppen ftanb bann bie Gruppe berjenigen Berfonen, welche, ohne zu folchen Tätigkeiten berufen gu fein, boch Geschäfte zu erledigen hatten, die zur Förberung ftaatlicher und städtischer Aufgaben bestimmt maren. Bgl. hierüber bas Urteil bes Reichsgerichts vom 10. Februar 1896. Entich. bes RG.'s in Rivill. Bb. 37 S. 232. Solche Angestellte konnten auch schon vor ber Geltung bes Kommunalbeamtengefetes zunächft burch burgerlich= rechtlichen Dienstvertrag angenommen werben, und es hing bann nur von ber Gestaltung bes Dienstverhältnisses bes einzelnen im Laufe ber Reit ab, ob, namentlich wenn die Tatigfeit bes Ungestellten fich jahrelang fortgesett hatte, anzunehmen mar, bag beide Teile über Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein öffentlichrechtliches Beaurtenverhältnis einverstanden gewesen seien, wie dies alles in jenem Urteile des Reichsgerichts näher dargelegt ist. Gerade auch von diesem Gesichtspunkt aus ist die Annahme des Berufungs-gerichts nicht zu beanstanden, daß der Kläger dis zum 30. März 1900 nicht die Stellung eines wirklichen Beamten erlangt habe."...